

Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle

Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren

Ein Beitrag von Daniel Hajok*

1953 wurde vom Deutschen Bundestag das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ (GjS) beschlossen, das am 14. Juli 1953 in Kraft trat. Zur Durchführung des Jugendmedienschutzes sah das Gesetz eine Bundesoberbehörde unter dem Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ (BPjS) vor. Ihre konstituierende Sitzung hatte die BPjS am 18. Mai 1954. Die erste Entscheidung im 12er-Gremium erging am 9. Juli 1954 und hatte die Einstellung des Indizierungsverfahrens zu den Heftnummern 34 und 35 der *Tarzan-Comic-Reihe* zum Ergebnis, da hier ein Fall geringer Bedeutung gesehen wurde. Die erste Entscheidung im vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums ist auf den 4. Mai 1961 datiert und hatte die Indizierung des amerikanischen Magazins *Debonair* (Vol. 1, No. 2) zur Folge. Gesetzliche Grundlage war der kurz zuvor neu geschaffene § 15a GjS, nach dem Schriften im vereinfachten Verfahren auf die Liste gesetzt werden konnten, wenn ihre Geeignetheit, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, offenbar gegeben war.

Mit der Zusammenführung von GjS und dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG) durch das am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) hat die Bundesprüfstelle – den Entwicklungen in der Welt der Medien entsprechend – zwar ihren Namen in die „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ (BPjM) geändert. Die gesetzlichen Grundlagen, Tatbestände der Jugendgefährdung, Verfahrensabläufe und Indizierungen im 12er- und 3er-Gremium sind allerdings nur in Details modifiziert worden, so dass die Prüfpraxis in der Rückschau von einer großen Kontinuität gekennzeichnet ist. Nachdem in der BPjM-Aktuell Heft 4/2014 und Heft 1/2015 bereits exemplarische Einblicke in die Prüfpraxis und die Argumentationen der Gremien im zeitlichen Wandel gegeben worden sind, bietet nachfolgender Beitrag mit den wichtigsten Kennziffern einen quantitativen Überblick zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle seit ihres Bestehens. Grundlage ist auch hier die in Kooperation mit der BPjM durchgeführte Studie (siehe Kasten), die – abgesehen von den nun noch ausstehenden Detailanalysen – vor wenigen Wochen abgeschlossen wurde.

Die Studie zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle wurde von April 2013 bis Juli 2015 unter Leitung des Autors durchgeführt. Nach der statistischen Aufbereitung des elektronisch geführten Prüfregisters der BPjM zu den durchgeführten Verfahren wurden die hier erfassten Kennziffern um ausgewählte Kriterien wie Objektart (Taschenbuch, Videofilm, Musik-CD, Internetangebot etc.), Genre (Detektivroman, Horrorfilm, Rechtsrock, pornografisches Internetangebot etc.) und Jugendschutzkategorie (Sex, Gewalt, NS-Verherrlichung, Pornografie etc.) ergänzt. Grundlegende Argumentationen und Besonderheiten der Spruchpraxis wurden im Wortlaut erfasst, um diese in späteren detaillierten Analysen im Wandel der Zeit und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Diskurse betrachten zu können. Die Erfassung der notwendigen Informationen erfolgte in der systematischen Durchsicht aller in Papierform vorliegenden Entscheide des 12er-Gremiums (> 6.000) und 3er-Gremiums (> 12.000), die im Zeitraum vom 9. Juli 1954 bis zum 30. Juni 2015 als Verwaltungsakte erstellt worden sind und sich auf insgesamt 21.246 Prüfobjekte beziehen. Nicht in die Analyse einbezogen werden konnten lediglich 86 Fälle, entweder weil bestimmte Entscheidungsnummern nicht vergeben wurden oder offenbar ausgefertigte Entscheide zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten der Analysen weder im Prüfregister, noch in den Akten der Bundesprüfstelle geführt wurden. Insgesamt betrachtet liegt der Anteil fehlender Fälle bei 0,4 Prozent, was keine signifikanten Auswirkungen auf die Ergebnisse der vorgenommenen statistischen Analysen hat.

* Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft *Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM)*.

Der Fokus der nachfolgenden Darstellungen liegt nicht auf der Frage, was aktuell in den verschiedenen Teilen der Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen ist und damit bestimmten Vertriebs- und Werbebeschränkungen unterliegt (siehe hierzu die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und die mit der BPJM-Aktuell veröffentlichten Listenteile A und B). Im Mittelpunkt steht vielmehr die Frage, was in welchem Umfang mit welcher (inhaltlichen) Begründung in den mittlerweile 61 Jahren Bundesprüfstelle als jugendgefährdend eingestuft und (erst-)indiziert worden ist. Zu beachten ist dabei, dass die meisten Schriften und viele Filme, die in der Vergangenheit auf den Index gesetzt wurden, mittlerweile wieder aus der Liste für jugendgefährdende Medien gestrichen worden sind, die meisten bislang indizierten Tonträger, Computerspiele und Internetangebote demgegenüber noch immer in der Liste geführt werden. Grund dafür ist eine mit dem JuSchG in Kraft getretene Regelung zur Listenstreichung nach 25 Jahren, auf die später noch näher eingegangen wird.

Wie viele Objekte? Prüfaufkommen im 12er- und 3er-Gremium

Wenden wir uns zunächst der Frage zu, mit wie vielen Objekten bzw. Medien es die Gremien der Bundesprüfstelle in der Vergangenheit zu tun hatten. Nicht zu übersehen sind hier zum einen große Schwankungen beim jährlichen Prüfaufkommen, zum anderen die Verlagerung weg von der Prüfung im 12er-Gremium hin zu einer Prüfung im 3er-Gremium (siehe Abb. 1). Ersteres hat mit den Entwicklungen in der Welt der Medien zu tun, insbesondere was die Vielzahl periodischer Druckerzeugnisse in den 1960er, von Videofilmen in den 1980er und von Internetangeboten in den 2000er Jahren anbetrifft. Letzteres hat mit den im Laufe der Zeit kontinuierlich ausformulierten Tatbeständen einer (offensichtlichen) Jugendgefährdung und der darauf fußenden gefestigten Spruchpraxis zu tun, insbesondere was die Indizierung pornografischer Medien anbetrifft, die schon früh in den vereinfachten Verfahren erfolgte. Um es an den aktuellsten Zahlen festzumachen: 90,1 Prozent der Objekte, über die im Jahr 2015 bis zum 30. Juni entschieden wurde, wurden im 3er-Gremium verhandelt.

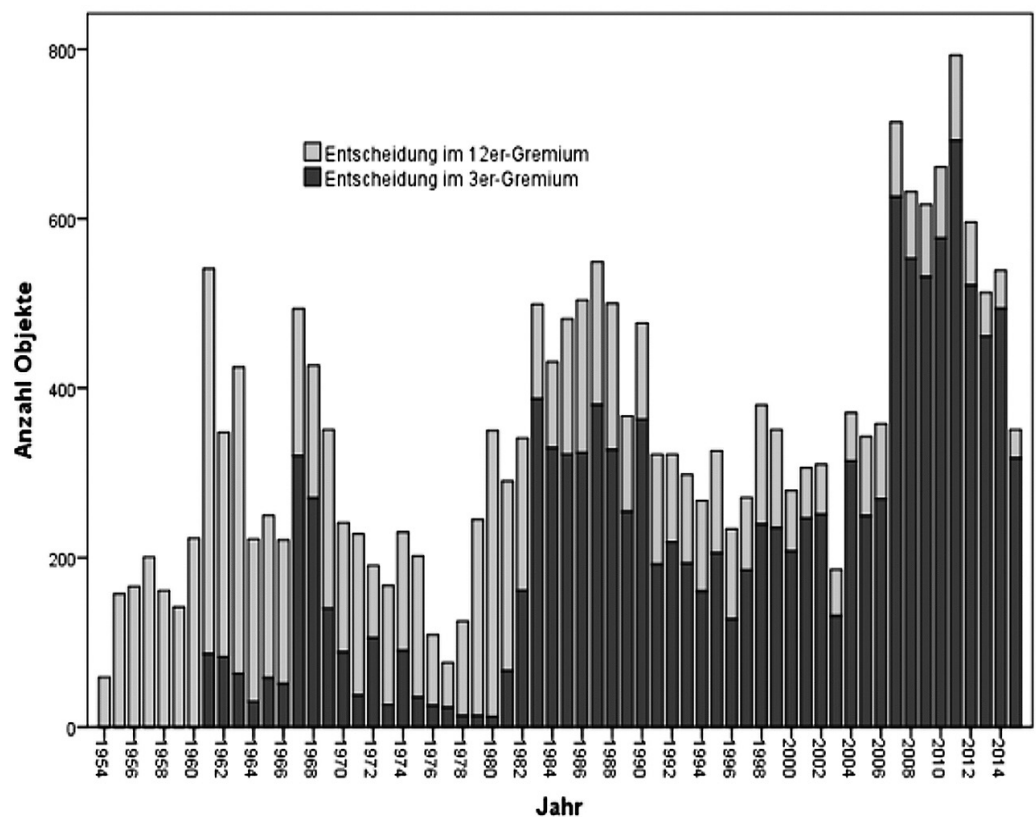


Abb. 1: Jährliches Prüfaufkommen im 12er- und 3er-Gremium (9.07.1954 bis 30.06.2015)

Eine lange Kontinuität zeigt sich hinsichtlich der pluralistischen Zusammensetzung der Prüfungsgremien: Von Beginn an setzte sich das 12er-Gremium aus den jeweiligen Vorsitzenden der Bundesprüfstelle (oder deren StellvertreterInnen), drei LändervorteilerInnen und acht

GruppenbesitzerInnen zusammen. Letztere vertreten im Gremium die Bereiche Kunst, Literatur, Buchhandel und Verlegerschaft, Jugendwohlfahrt, Jugendhilfe und Jugendverbände sowie Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere Religionsgemeinschaften. Mit den digitalen Medien und der zunehmenden Relevanz von Internetangeboten brachten dann auch BeisitzerInnen der Anbieter von Bildträgern und Telemedien ihre Expertise in die Prüfung mit ein. Die meisten Entscheidungen wurden in Vollbesetzung entschieden, wobei in den 61 Jahren Prüfpraxis knapp 200 LändervertreterInnen und fast 350 GruppenbeisitzerInnen an den Entscheidungen beteiligt waren.

Neben einigen dieser ExpertInnen, die über viele Jahre hinweg die Arbeit in den Gremien mitgestalteten, brachten vor allem die jeweiligen Vorsitzenden der Bundesprüfstelle eine meist langjährige Prüferfahrung in die Arbeit mit ein. Dabei hat bislang keine andere Person die Prüfpraxis so stark geprägt wie Elke Monssen-Engberding, die 1991 den Vorsitz der Bundesprüfstelle übernahm, als stellvertretende Vorsitzende allerdings bereits am 16. Oktober 1979 erstmalig einem 3er-Gremium und am 8. November 1979 zum ersten Mal einem 12er-Gremium vorsaß. Im letztgenannten Ausschuss, der 259. Sitzung des 12er-Gremiums, wurde auch die Indizierung einiger bekannter Fälle (drei Episoden des *Schulmädchen Report 5* auf Tonfilm Color und zwei Teile einer Dokumentation *Der Zweite Weltkrieg* auf MC) verhandelt. Mittlerweile hat die dienstälteste Vorsitzende der Bundesprüfstelle an den Entscheidungen zu mehr als 10.000 Objekten mitgewirkt und bringt damit die mit Abstand größte Prüferfahrung in die Gremienarbeit mit ein.

Indiziert oder nicht indiziert? Prüfergebnisse im Überblick

Die wesentliche Frage, die das 12er- und 3er-Gremium bis heute zu beantworten haben, ist die nach einer Indizierung oder Nichtindizierung potenziell jugendgefährdender Medien. Eine Indizierung war bislang immer dann verwirklicht, wenn die Aufnahme der geprüften Objekte in die Liste für jugendgefährdende Schriften bzw. in die vier Listenteile (A und B, C und D) der Liste für jugendgefährdende Medien (ab 1. April 2003) erfolgte. Dabei wurden von Beginn an aber nicht per se alle in den Gremien als jugendgefährdend eingestuft Objekte auf die Liste gesetzt, sondern in aller Regel nur dann, wenn eine Indizierung den Belangen des Jugendschutzes auch Rechnung trägt. So gab es bereits im damaligen § 2 Abs. 1 GjS und gibt es in der aktuellen Fassung des § 18 Abs. 4 JuSchG noch immer die Regelung, dass in Fällen geringer Bedeutung von einer Listenaufnahme abgesehen werden kann, etwa wenn das beanstandete Objekt nur in geringem Maße jugendgefährdend ist und keine Verbreitung mehr findet (z.B. durch ausverkaufte Auflagen).

Neben der Entscheidung über eine (erstmalige) Indizierung eines Mediums waren die Gremien auch mit der Frage beschäftigt, ob ein bereits indiziertes Medium in der Liste verbleibt oder aus ihr gestrichen wird. Eine solche (erneute) Prüfung war die längste Zeit in der Geschichte der Bundesprüfstelle vor allem dann erforderlich, wenn ein Objekt zunächst per vorläufiger Anordnung (VA) in die Liste aufgenommen wurde, weil eine endgültige Anordnung der Aufnahme in die Liste offenbar zu erwarten war und die Gefahr bestand, dass das Objekt kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird. Die entsprechende Regelung fand sich zunächst in § 15 Abs. 1 GjS und wurde dann im § 23 Abs. 5 JuSchG fixiert und macht angesichts der meist einigen Wochen, die damals wie heute zwischen Antragstellung und Prüfung im Gremium liegen, bei vermeintlichen Kassenschlagern, für die schon im Vorfeld ausgiebig die Werbetrommel gerührt wurde, durchaus Sinn.

Noch seltener war in der Vergangenheit eine erneute Prüfung bereits indizierter Medien, weil Verfahrensbeteiligte Widerspruch gegen eine vorherige Entscheidung des 3er-Gremiums einlegten oder Urheber bzw. Rechteinhaber eines Mediums eine Listenstreichung gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG beantragten, was zehn Jahren nach Aufnahme eines Mediums in die Liste erfolgen kann und in aller Regel im Rahmen eines vereinfachten Verfahren verhandelt wird. Nicht die Regel, sondern eine Ausnahme bildeten in der Vergangenheit auch Listenstreichungen, zu der die Bundesprüfstelle von Amts wegen verpflichtet ist, wenn ein Verwaltungsgericht eine Indizierung rechtskräftig aufhebt.

Prüfergebnis		12er-Gremium	3er-Gremium	Gesamt
Indiziert	Anzahl	4.872	11.868	16.740
	Anteil an Prüfungen	56,6 %	93,9 %	78,8 %
Nicht indiziert	Anzahl	3.134	XXX	3.134
	Anteil an Prüfungen	36,4 %		14,7 %
Bleibt in der Liste	Anzahl	465	59	524
	Anteil an Prüfungen	5,4 %	0,5 %	2,5 %
Aus der Liste gestrichen	Anzahl	98	115	213
	Anteil an Prüfungen	1,1 %	0,9 %	1,0 %
Folgeindiziert	Anzahl	1	557	558
	Anteil an Prüfungen	0,0 %	4,4 %	2,6 %
Sonstiges	Anzahl	39	38	77
	Anteil an Prüfungen	0,5 %	0,3 %	0,4 %
Gesamt	Anzahl	8.609	12.637	21.246
	Anteil an Prüfungen	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Tab. 1: Prüfergebnisse von 12er- und 3er-Gremium (9.07.1954 bis 30.06.2015)

Insgesamt betrachtet wurden in den 61 Jahren Prüfpraxis an der Bundesprüfstelle von den über 21.000 geprüften Objekten deutlich mehr als 16.000 Objekte auch tatsächlich indiziert (siehe Tab. 1). Vorausgegangen war dem in aller Regel ein formaler Antrag von berechtigten Stellen – dies auch nach der Neuregelung des § 21 Abs. 4 JuSchG, mit der eine Indizierung nicht mehr nur von den ca. 800 Stellen (BMFSFJ, OLJB, KJM, Landesjugendämter und Jugendämtern) beantragt, sondern auch von allen Behörden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angeregt werden konnte.

Nicht alle Objekte, die in der Vergangenheit auf dem Index landeten, sind durch das 12er- oder 3er-Gremium erstindiziert worden. Zahlenmäßig in deutlich geringerem Umfang wurden Medien noch im Rahmen anderer Verfahren in der Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen, am häufigsten aufgrund einer festgestellten Inhaltsgleichheit mit bereits indizierten Objekten (I-Verfahren), seltener aufgrund von Gerichtsentscheidungen (G-Verfahren), einer nicht festgestellten fehlenden Inhaltsgleichheit etwa von Schnittfassungen indizierter Filme (F-Verfahren) oder im Zuge der bereits genannten vorläufigen Anordnungen. Da über Letztere im Gremium abschließend entschieden wird, finden diese sich in den Kategorien „Bleibt in der Liste“ und „Aus der Liste gestrichen“, wobei die mit Abstand meisten vorläufigen Anordnungen – wie auch die angefochtenen Entscheidungen des vereinfachten Verfahrens – nach einer Prüfung im 12er-Gremium bestätigt wurden.

Bei den über 3.000 nicht indizierten Objekten, die bis auf eine Ausnahme im 12er-Gremium verhandelt wurden, handelt es sich zur einen Hälfte um Medien, von deren Indizierung „abgesehen“ (> 39%) oder eine Listenaufnahme als „nicht erforderlich“ (> 10%) erachtet wurde, weil sie zum Zeitpunkt der Prüfung keine nennenswerte Verbreitung (mehr) fanden oder eine Zugänglichkeit für Jugendliche nicht feststellbar war. Die andere Hälfte der bislang über 3.000 nicht indizierten Medien beinhaltet solche Objekte, deren Inhalte bzw. Darstellungen nach eingehender Prüfung explizit als nicht jugendgefährdend eingestuft wurden oder für die sich im 12er-Gremium keine 2/3-Mehrheit für eine Indizierung fand.

Die wenigen unter „Sonstiges“ aufgeführten Fälle beinhalten Objekte, bei denen eine Inhaltsgleichheit mit einem bereits indizierten Medium festgestellt wurde, bevor eine solche Prüfung im Rahmen der extra hierfür installierten I-Verfahren durchgeführt wurde. Auch die gutachterlichen Stellungnahmen zu Zweifelsfällen oder Verfahren, in denen eine Entscheidung ausgesetzt oder vertagt wurde, sind unter „Sonstiges“ zusammengefasst. Unter „Folgeindiziert“ finden sich die Fälle, für die die Listenaufnahme gemäß § 18 Abs. 7 JuSchG nach 25 Jahren ihre Wirksamkeit verloren hat, in einem neuen Prüfverfahren aber festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen der Indizierung weiterhin vorliegen. Mittlerweile sind bereits über 550 Objekte, meist Filme, nach einer erneuten Prüfung fast ausschließlich im 3er-Gremium folgeindiziert, also nicht aus der Liste gestrichen worden.

Mit den veränderten Anforderungen an die Listenführung nach § 18 Abs. 2 JuSchG trafen die Gremien der Bundesprüfstelle ab 1. April 2003 auch regelmäßig eine Einschätzung darüber, ob die geprüften Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches (StGB) bezeichneten Inhalt haben und damit einem absoluten Verbreitungsverbot unterliegen und in die Listenteile B (öffentlich) oder D (nichtöffentlich)

aufzunehmen sind. In der zusammenfassenden Betrachtung dieses Prüfergebnisses zeigt sich, dass seit dem mehr als ein Viertel aller indizierten Objekte (27,5 % bzw. 1.480 von 5.388 Objekten) in die Listenteile B oder D eingetragen und damit – über die Jugendgefährdung hinausgehend – auch als im o.g. Sinne strafrechtlich relevant eingestuft wurden. Neben der Volksverhetzung und Holocaustleugnung sahen das 12er- und 3er-Gremium häufig auch die Tatbestände der Gewaltverherrlichung, Menschenwürdeverletzung und harten Pornografie als erfüllt an. Aber dazu später noch mehr.

Welche Medien? Entwicklungen bei den Prüfobjekten

Die Prüfpraxis der Bundesprüfstelle ist natürlich eng an die Entwicklungen in der Welt der Medien gebunden, oder anders: Mit den jeweils populären Medien haben stets auch potenziell jugendgefährdende Inhalte ihre Verbreitung gefunden. In den ersten Jahren waren die Gremien vor allem mit der Prüfung von Druckschriften und Periodika beschäftigt. Auch Bildträger fanden schnell den Weg in die Bundesprüfstelle und haben sich in den nächsten Jahrzehnten in Form neuer technischer Verbreitungsformen in den Fokus der JugendschützerInnen gebracht. Gedruckte Comics waren die ersten Prüfobjekte überhaupt und sind mit ihrem besonderen Reiz für junge Menschen bis heute – wenn auch mit zahlenmäßig geringem Stellenwert – ein besonderes Prüfobjekt (siehe Abb. 2).

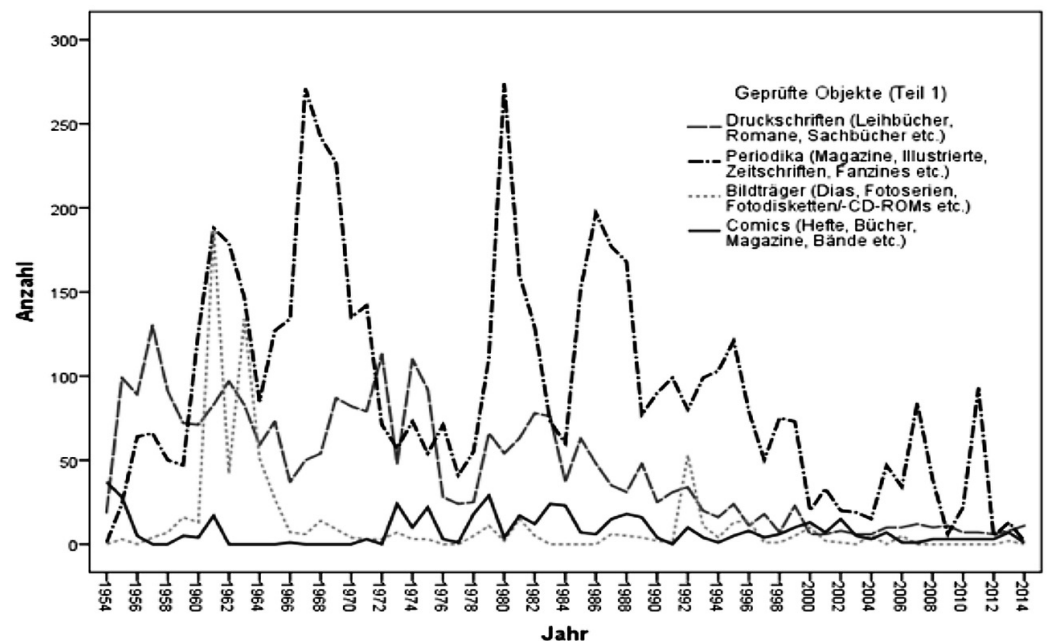


Abb. 2: Jährliches Prüfaufkommen nach Objektarten (Teil 1)

Der vorläufige Höchststand der geprüften periodisch erscheinenden Magazine, Zeitschriften, Illustrierten etc. im Jahr 1967 wurde sehr viel später zahlenmäßig und relational sogar noch übertroffen: Die 274 im Jahr 1980 im 12er- und 3er-Gremium verhandelten Titel machten fast vier Fünftel des gesamten Prüfaufkommens in diesem Jahr aus. Waren es Ende der 1960er Jahre die meist von Bundes- und Landesministerien zur Indizierung beantragten Akt- und Pin-up-Magazine sowie Zeitschriften und Illustrierte mit nur punktuell sexualitätsbezogenen Darstellungen, waren es 1980 vor allem ausländische Porno- und Herrenmagazine mit deutlich expliziteren Darstellungen, die in aller Regel über die Indizierungsanträge diverser Stadt- und Kreisjugendämter den Weg in die Bundesprüfstelle fanden.

Druckschriften prägten insbesondere die Prüfpraxis der ersten Jahre und haben von Mitte bis Ende der 1950er Jahre sogar regelmäßig den überwiegenden Teil des gesamten Prüfaufkommens ausgemacht. Es handelt sich hier vor allem um die zu dieser Zeit sehr populären Kriminal- und Detektivromane, die von einigen Autoren in Fließbandarbeit abgefasst wurden und von den Verlagen in Reihen, auch als Leihbücher herausgebracht wurden. Oft waren zudem Abenteuer-, Wildwest- und Piratengeschichten sowie die sog. Sittenromane unter den geprüften Titeln. Später kamen Erotikromane, auch Sachbücher

zur menschlichen Sexualität, sowie tendenziöse Tatsachenberichte zur Zeit des Nationalsozialismus hinzu. Nimmt man die Periodika und Druckschriften zusammen, dann machen sie fast zwei Fünftel aller Objekte aus, die bisher im 12er- und 3er-Gremium der Bundesprüfstelle verhandelt wurden (siehe Tab. 2).

Die Bildträger und Comics sind demgegenüber deutlich unterrepräsentiert. Bei den Anfang der 1960er Jahre vermehrt geprüften Bildträgern handelte es sich in der Mehrzahl um Foto- und Zeichenserien sowie die damals über Fotofachgeschäfte und den Versandhandel vertriebenen Dia-Serien. 30 Jahre später erlebte die Objektart dann noch einmal mit Foto- und Bild-Disketten einen kleinen Aufschwung, wobei die hier enthaltenen bildlichen Darstellungen im Fotoalbumstil später auch den Weg auf CD-ROMs fanden, bevor sie als Bildergalerien zu einem Markenzeichen pornografischer Internetangebote wurden. Bei den Comics dominiert eine Vielzahl von Einzeltiteln bekannter Reihen die Prüfpraxis. Populäre Vertreter sind hier *AKIM*, *Der kleine Sheriff*, *Jacula* und *Kinowa*, in den 1970er Jahren dann vermehrt auch sog. schwarze Comics aus Italien wie die der *Oltretomba*-Reihe.

		1954-1974	1975-1994	1995-2015	Gesamt	Index
Periodika (Magazine, Zeitschriften, Illustrierte, Fanzines etc.)	Anzahl Anteil an Objekten	2.456 45,1%	2.270 33,9%	853 9,4%	5.579 26,3%	4.339 25,9%
Druckschriften (Leihbücher, Romane, Sachbücher etc.)	Anzahl Anteil an Objekten	1.626 29,9%	894 13,3%	212 2,3%	2.732 12,9%	1.983 11,8%
Bildträger (Dias, Fotoserien, Disketten, CD-ROMs etc.)	Anzahl Anteil an Objekten	540 9,9%	127 1,9%	59 0,6%	726 3,4%	322 1,9%
Comics (Hefte, Bücher, Magazine, Sammelbände etc.)	Anzahl Anteil an Objekten	134 2,5%	234 3,5%	112 1,2%	480 2,3%	313 1,9%
Gesamt	Anzahl Anteil an Objekten	4.756 87,4%	3.525 52,6%	1.236 13,5%	9.517 44,9%	6.957 41,5%

Tab. 2: Prüfaufkommen und (Erst-)Indizierung nach Objektarten (Teil 1)

Tab. 2 nicht direkt zu entnehmen sind die Indizierungsquoten der Objektarten, die in den ersten Dekaden die Prüfpraxis der Bundesprüfstelle entscheidend prägten. Bei den Periodika wurden bisher 77,8 Prozent aller geprüften auch indiziert, bei fast einem Fünftel der indizierten Magazine, Illustrierten, Zeitschriften etc. (18,7%) machten die Gremien sogar von der in § 7 GJS bzw. § 22 Abs. 1 JuSchG vorgesehenen Möglichkeit einer Vorausindizierung Gebrauch, mit der periodisch erscheinende Medien (nicht Tageszeitungen und politische Zeitschriften) für drei bis zwölf Monate auf die Liste gesetzt werden können, wenn zuvor innerhalb von zwölf Monaten bereits mehr als zwei ihrer Nummern bzw. Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. In aller Regel wurde die höchstzulässige Dauer festgesetzt, das heißt alle Ausgaben der betroffenen Titel (meist klassische Sex- und Pornomagazine) waren für einen Zeitraum von 12 Monaten vorausindiziert.

Nicht indiziert wurden die meisten Periodika, weil mit Blick auf die Vertriebslage der be- anstandeten Ausgaben von einer Indizierung „abgesehen“ werden konnte oder eine solche „nicht erforderlich“ war, da sie aufgrund von Gerichtsurteilen bereits eingezogen worden waren (v.a. was die vor 1973 als unzüchtig betrachteten Zeitschriften und Magazine anbe- trifft) und darüber hinausgehend mit einer Listenaufnahme kein weiterer positiver Effekt im Sinne des Jugendschutzes zu erwarten war.

Von den bislang über 2.700 geprüften Druckschriften wurden 72,6 Prozent im 3er- oder 12er-Gremium indiziert. In mehr als 100 Fällen wurde im Rahmen der I-Verfahren eine In- haltsgleichheit mit bereits indizierten Druckschriften festgestellt und eine Listenaufnahme von der Bundesprüfstelle angeordnet. Die meisten nicht indizierten Druckschriften wurden von den Gremien der Bundesprüfstelle nicht als jugendgefährdend eingestuft und eine Listenaufnahme dementsprechend aus (medien-)inhaltlichen Gründen abgelehnt. Ebenso verhält es sich mit den nicht indizierten Comics. In die Liste aufgenommen wurden hier von allen zur Indizierung beantragten oder angeregten Titeln 65,2 Prozent. Eine auffällig ge-

ringe Indizierungsquote von lediglich 44,4 Prozent der geprüften Objekte zeigt sich bei den Bildträgern. In fast allen Fällen einer Nichtindizierung wurde zwar auch eine Jugendgefährdung erkannt, aber von einer Listenaufnahme abgesehen – meist aufgrund der geringen Verbreitung bzw. einer fehlenden Zugänglichkeit für Jugendliche.

Kommen wir nun zu vier weiteren Objektarten, die die Prüfpraxis in besonderem Maße in der jüngeren Geschichte der Bundesprüfstelle prägten (siehe Abb. 3). Hervorzuheben sind hier zum einen die Filme. In den 1960er und 1970er Jahren beschäftigten sich die Prüfungsgremien noch mit Schmalfilmen, die zunächst vor allem Stripteasedarstellungen in Bewegtbild präsentierten, später dann pornografische Darstellungen und Episoden von Sexklamotten. In den 1980er Jahren wurde die Bundesprüfstelle von der Welle der schnell populär werdenden Videofilme erreicht (v.a. amerikanische Action- und Horrorfilme sowie asiatische Kung Fu- und Karate-Filme), die 1983 mit 312 geprüften Titeln das Allzeithoch markierte und dann spürbar abebbte. Unterm Strich machten die Videofilme zu ihrem Hoch fast zwei Drittel des gesamten Prüfaufkommens in den Gremien aus. Ab Mitte der 1990er Jahre wurden dann auch vermehrt Filme zuerst auf CD-ROM, dann auf DVD zur Prüfung beantragt, in den letzten Jahren kamen dann noch die Blu-rays hinzu. Zusammen mit denjenigen Videofilmen, über die nach 25 Jahren über eine Folgeindizierung entschieden wurde, waren Filme ab Mitte der 2000er Jahre wieder ein häufiges Prüfobjekt.

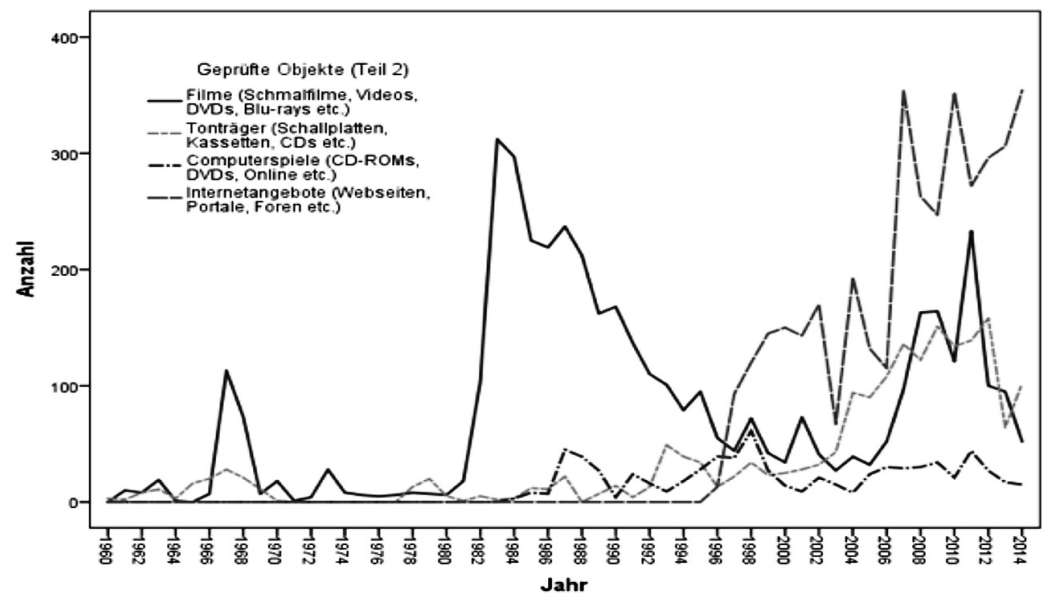


Abb. 3: Jährliches Prüfaufkommen nach Objektarten (Teil 2)

In den letzten Jahren stand das Prüfaufkommen vor allem unter dem Eindruck der zur Indizierung beantragten oder angeregten Internetangebote, die – wie die Filme auch – mittlerweile mehr als 4.000 Mal das 12er- oder 3er-Gremium beschäftigten (siehe Tab. 3). Die ersten Entscheidungen wurden im September 1996 zu einigen Unterseiten der *Zuendseite* vom bekannten Holocaust-Leugner Ernst Zündel gefällt. Noch im gleichen Jahr wurde die erste pornografische Internetseite im 3er-Gremium verhandelt, dann stieg das Prüfaufkommen rasant an und markierte 2007 mit 354 geprüften Internetangeboten einen Höchststand, der letztes Jahr erneut erreicht wurde. Im laufenden Jahr 2015 – das lässt sich angesichts der bisherigen Prüfwahlen guten Gewissens voraussagen – wird dieses immense Prüfaufkommen deutlich übertroffen werden.

Tonträger wurden bereits im Laufe der 1960er Jahre häufiger zur Indizierung beantragt. Meist handelte es sich um Schallplatten mit frivolen Liedchen. Ende der 1970er Jahre riefen dann vermehrt die auf Kasette und Langspielplatte gebannten Dokumentationen zum Dritten Reich die JugendschützerInnen auf den Plan. Ein auffällig häufig geprüftes Objekt sind Tonträger, allen voran Musik härterer Gangart auf CD, seit den 2000er Jahren. Von 2006 bis 2012 wurden im 12er- und 3er-Gremium jährlich über mehr als 100 Tonträger entschie-

den, die in den meisten Fällen von Polizeidienststellen, Landeskriminalämtern, Landesämtern für Verfassungsschutz oder Zollämtern zur Indizierung angeregt wurden.

Ab Mitte der 1980er Jahre hatten es die Gremien an der Bundesprüfstelle mit den Video- und Computerspielen zu tun. Die ersten Vertreter waren Ende 1984 *Battlezone*, *River Raid* und *Speed Racer*. Das rasante Wachstum der Branche und die Ausdifferenzierung des Computerspielmarktes sowohl hinsichtlich der Spielgenres als auch der Spielplattformen haben Ende der 1990er zu einem Anstieg auch der Indizierungsanträge geführt. Der bisherige Höchststand an geprüften Objekten wurde im Jahr 1998 erreicht, in dem die Gremien insgesamt 61 Computerspiele verhandelten. Bis heute sind es vor allem die Ego- und Third-Person-Shooter sowie diverse Kampf- und Actionspiele, über die das 12er- und 3er-Gremium nach einer Vorprüfung durch einen Spieletester, der nicht Teil der Gremien ist und auch nicht an der Abstimmung teilnimmt, verhandeln.

		1954-1974	1975-1994	1995-2015	Gesamt	Index
Filme (Schmalfilme, Videos, DVDs, Blu-rays etc.)	Anzahl	297	2.418	1.649	4.364	3.368
	Anteil an Objekten	5,5 %	36,1 %	18,1 %	20,5 %	20,1 %
Internetangebote (Webseiten, Portale, Foren etc.)	Anzahl	0	0	4.049	4.049	3.967
	Anteil an Objekten	0,0 %	0,0 %	44,5 %	19,1 %	23,7 %
Tonträger (Schallplatten, Kassetten, CDs etc.)	Anzahl	124	220	1.595	1.939	1.583
	Anteil an Objekten	2,3 %	3,3 %	17,5 %	9,1 %	9,5 %
Computerspiele (Disketten, CD-ROMs, DVDs etc.)	Anzahl	0	200	537	737	518
	Anteil an Objekten	0,0 %	3,0 %	5,9 %	3,5 %	3,1 %
Gesamt	Anzahl	421	2.838	7.830	11.089	9.436
	Anteil an Objekten	7,8 %	42,4 %	86,0 %	52,2 %	56,4 %

Tab. 3: Prüfaufkommen und (Erst-)Indizierung nach Objektarten (Teil 2)

Zu den Quoten: Insgesamt betrachtet wurden 77,2 Prozent aller zur Indizierung beantragten oder angeregten Filme meist in einer Entscheidung des 3er-Gremiums als jugendgefährdend eingestuft und auf den Index gesetzt. Zudem wurden bislang 497 Filme (>14 % aller erstindizierten Filme) nach Ablauf der 25-Jahre-Frist folgeindiziert. Das sind anteilig und absolut so viele wie bei keiner anderen Objektart. Filme sind in der bisherigen Geschichte der Bundesprüfstelle auch häufiger als andere Medien Gegenstand von I- und F-Verfahren zur Überprüfung einer Inhaltsgleichheit bzw. Feststellung einer fehlenden Inhaltsgleichheit mit bereits indizierten Objekten gewesen. Über 1.000 Filme, meist Zweit- und Drittverwertungen auf jeweils neuen Trägermedien, sind in der Vergangenheit wegen einer Inhaltsgleichheit mit bereits indizierten Titeln auf die Liste gesetzt worden. Bei über 500 Filmen, meist vorgelegte Schnitffassungen, für die eine Fernsehausstrahlung geplant war, wurde eine fehlende Inhaltsgleichheit mit bereits indizierten Titeln festgestellt.

Die mit Abstand höchste Indizierungsquote verzeichnen die Internetangebote: 98 Prozent aller geprüften Webseiten wurden bislang indiziert, wobei die Jugendgefährdung in fast allen Fällen offensichtlich war, so dass eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums herbeigeführt werden konnte. Zu beachten ist hier, dass die BPjM bei der Indizierung von Internetseiten eng mit der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) zusammenarbeitet. Das heißt, die BPjM übermittelt alle Indizierungsanträge und -anregungen zu Internetangeboten der KJM, die dann eine eigenständige Bewertung vornimmt, die auch in die Entscheidung der BPjM mit einfließt.

Eine verglichen mit den anderen Objekten hohe Indizierungsquote lässt sich auch für die Tonträger konstatieren: Hier wurden bislang 81,6 Prozent der geprüften Objekte indiziert. In den mit Abstand meisten Fällen wurden nach einer Beurteilung der auf den Tonträgern enthaltenen Tracks die Songtexte (ggf. auch deren Abdruck im Innencover/Booklet) als jugendgefährdend eingestuft. In wenigen Fällen (< 5 %) standen nur die bildlichen Darstellungen (z.B. von drastischer Gewalt, Sodomie und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) auf Hülle, Cover, Innencover oder Booklet eines Tonträgers zur Diskussion.

Darüber hinaus sind bislang über 100 Tonträger in den I-Verfahren wegen einer festgestellten Inhaltsgleichheit mit bereits indizierten Titeln auf den Index gesetzt worden.

Eine Besonderheit bei der Prüfung von Computerspielen ist, dass hier in der Vergangenheit nicht nur verschiedene Spiele für sich verhandelt, sondern auch unterschiedliche Länder-Versionen, Editionen und Plattform-Ausgaben eines Spieles hinsichtlich einer möglichen Jugendgefährdung beurteilt wurden. Im Gesamtergebnis wurden bislang 70,3% der zur Indizierung beantragten oder angeregten Computerspiele indiziert, wobei auch die Prüfung von Computerspielen in den letzten Jahren meist im vereinfachten Verfahren erfolgte. Die Anzahl der Computerspiele, die abseits des 3er- oder 12er-Gremiums im I-Verfahren wegen einer festgestellten Inhaltsgleichheit mit bereits indizierten Games auf die Liste gesetzt wurden, liegt mittlerweile bei über 200 Titeln.

Warum indiziert? Gründe der Listenaufnahme

Die wohl wichtigste Frage ist, was die Gründe für eine Indizierung von Medien sind, also worin das 12er- und 3er-Gremium der Bundesprüfstelle eine Jugendgefährdung bislang konkret verwirklicht gesehen haben. Auch hier lassen sich mit den Ergebnissen der Studie einige quantitative Einblicke geben, die in qualitativen Detailbetrachtungen zukünftig noch zu vertiefen sind. Nachfolgender Überblick differenziert nach den wichtigsten Objektarten und den zu drei Epochen zusammengefassten Zeiträumen der Indizierung, um idealtypisch auch den zeitlichen Wandel nachzeichnen zu können. Bei den in den Tabellen vermerkten Indizierungsgründen handelt es sich um mehr oder minder trennscharfe inhaltliche Jugendschutzkategorien, die eine Indizierung begründet haben und meist verschiedene Tatbestände und Fallgruppen einer Jugendgefährdung zusammenfassen (siehe Kasten).

In Abgrenzung zu eher formalen Kategorien der Jugendgefährdung wie der sozial-ethischen Desorientierung, Verrohung oder Unsittlichkeit ermöglichen induktiv gebildete inhaltliche Jugendschutzkategorien in aller Regel einen klaren Bezug zu der Art der Inhalte und Darstellungen, die bei der Prüfung der betreffenden Objekte bzw. Medien zu deren Einstufung als jugendgefährdend geführt haben. Bei der Durchsicht der Entscheide und systematischer Erfassung der hier genannten Gründe für die Indizierung wurden jeweils maximal dreivoneinander abgrenzbare Indizierungsgründe erfasst. Dass die Indizierung in Ausnahmefällen (<5%) mit mehr als drei Tatbeständen und Fallgruppen der Jugendgefährdung begründet werden, findet Berücksichtigung darin, dass die in den Tabellen auf volle Prozent abgerundeten Angaben zu den zusammengefassten Jugendschutzkategorien die empirisch beobachteten Werte sind, die faktisch (geringfügig) höher liegen (symbolisiert mit „>“).

Da seit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes im Rahmen der Indizierungsverfahren seitens der Bundesprüfstelle auch über einen Eintrag in die verschiedenen Teile der Liste der jugendgefährdenden Medien zu entscheiden ist und sich hierin auch die Einschätzung widerspiegelt, ob ein Objekt vom BPjM-Gremium – über die Jugendgefährdung hinausgehend – auch als strafrechtlich relevant eingestuft wird, weisen die nachfolgenden Tabellen für die in der jüngeren Vergangenheit häufiger geprüften Objektarten auch die Anzahl der erfolgten Listeneinträge sowie die Relation von den öffentlichen A- und B-Einträgen sowie den nicht-öffentlichen C- und D-Einträgen aus.

Gründe der Indizierung von Druckschriften (bis drei Nennungen pro Objekt)			
1954 bis 1974 (n = 1.161)	1975 bis 1994 (n = 696)	1995 bis 2015 (n = 126)	Listeneintrag ab 01.04.2003
Gewalt (>54%) Sex (>53%) Porno (>18%) Menschenwürde (>3%)	Porno (>59%) Sex (>22%) Gewalt (>17%) Menschenwürde (>9%) Prostitution/ Promiskuität (>6%)	Porno (>34%) NS-Verherrlichung (>27%) Holocaustleugnung (>25%) Diskriminierung (>12%) Rassenhass (>11%) Anreizung zu Gewalt (>9%)	Liste A 39 Schriften 63,9% Liste B 22 Schriften 36,1%

Tab. 4: Indizierungsgründe und Listeneinträge von Druckschriften

Kommen wir zuerst zu den Druckschriften (siehe Tab. 4). In der Indizierung der insgesamt fast 2.000 Schriften (auch der Periodika, auf die am Ende des Beitrags noch näher eingegangen wird) zeichnet sich klar ab, dass die Argumentationen der Gremien in keinem anderen Bereich einen so großen Wandel durchlaufen haben wie bei der Einschätzung einer Jugendgefährdung von sexualitätsbezogenen Darstellungen. Zusammen mit den als unzüchtig bzw. pornografisch eingeschätzten Darstellungen wurden sie den geprüften Schriften häufiger attestiert als eine jugendgefährdende Darstellung von Gewalt. Dabei erfüllten die verschiedenen Darstellungen schon in den 1950er Jahren ganz unterschiedliche Tatbestände. Hervorzuheben ist die Unsittlichkeit, die heute noch immer solchen Darstellungen attestiert wird, die geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in sexueller Hinsicht gröblich zu verletzen. Sehr früh war auch von einer sexualethischen Desorientierung bzw. Jugendgefährdung in sexualethischer Hinsicht die Rede, einer Irreleitung des Geschlechtstriebes oder einer Verwirrung der sexuellen Phantasie. Unzüchtigen Medien, die mit dem vierten Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 23.11.1973 dann unter Pornografie gefasst wurden, wurde von jeher eine schwere Jugendgefährdung bescheinigt.

In der weiteren Spruchpraxis der Bundesprüfstelle etablierten sich in der Beurteilung sexualitätsbezogener Inhalte von Druckschriften dann auch die Verletzung der Menschenwürde (z.B. durch die Darstellung außergewöhnlicher Sexualpraktiken), die Herabwürdigung von Frauen zum Sexualobjekt, die sexuelle Diskriminierung, die Verknüpfung von Sexualität und Gewalt, eine Propagierung von Prostitution oder Promiskuität sowie die Posendarstellungen bzw. Darstellungen Minderjähriger in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung als Kriterien einer Jugendgefährdung und führten regelmäßig zu einer Aufnahme in die Liste.

Unterm Strich finden sich bereits bei der Indizierung von Druckschriften fast alle Tatbestände und Fallgruppen einer Jugendgefährdung wieder (oft erstmalig einem Prüfobjekt attestiert), die eine Indizierung von Medien zur Folge hatten. Neben der Fokussierung der beanstandeten Romane, Leihbücher etc. lange Zeit auf Darstellungen von Sexualität und Gewalt landeten mit den Druckschriften auch frühe Darstellungen der Kriegsverherrlichung bzw. Glorifizierung des Zweiten Weltkrieges als spannendes Erlebnis, des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, der Diskriminierung, der Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Drogenkonsums und einer Propagierung selbstverletzenden Verhaltens auf dem Index. In zig Fällen wurde Schriften auch eine Propagierung bzw. Nahelegung von Selbstjustiz attestiert. In den letzten 20 Jahren repräsentierten die (zahlenmäßig stark zurück gegangenen) Indizierungen von Druckschriften auffällig oft Rassismus und Antisemitismus und die Tatbestände der NS-Verherrlichung bzw. Propagierung der NS-Ideologie, der Holocaustleugnung, der Anreizung zu Rassenhass sowie zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen.

Gründe der Indizierung von Filmen (bis drei Nennungen pro Objekt)			
1954 bis 1974 (n=229)	1975 bis 1994 (n=2.286)	1995 bis 2015 (n= 853)	Listeneintrag ab 01.04.2003
Sex (> 99 %)	Gewalt (>78%) Sex (>16%) Menschenwürde (>12%) Selbstjustiz (>12%) Porno (>8%)	Gewalt (>52%) Porno (>35%) Sex-Gewalt (>16%) Menschenwürde (>13%) Selbstjustiz (>5%) Posendarstellungen (>5%)	Liste A 355 Filme 76,3% Liste B 110 Filme 23,7%

Tab. 5: Indizierungsgründe und Listeneinträge von Filmen

Ging es bei den ab 1961 indizierten Schmalfilmen mit Titeln wie *Le bain de Venus – Striptease en couleurs*, *Wassernixe* und *Einmal Akt* sein zunächst vor allem um die (aus heutiger Sicht eher moderaten) Darstellungen von Sexualität und das (halb-)nackte Posieren vor der Kamera, waren Filme mit den rasanten Entwicklungen im Videomarkt in den Indizierungsent-scheiden des 12er- und 3er-Gremiums vor allem Träger von Gewalt (siehe Tab. 5). Von Mitte der 1970er bis Mitte der 1990er Jahre wurden fast 1.800 Filme und damit fast vier Fünftel aller geprüften Filme wegen ihrer drastischen (selbstzweckhaften) Gewaltdarstellungen auf den Index gesetzt. Bei jedem vierten Film sah das Gremium auch eine Verletzung der Menschen-

würde oder die Propagierung bzw. Nahelegung von Selbstjustiz als erfüllt an – ersteres am häufigsten bezüglich des detailverliebt inszenierten Grauens und Schreckens der Horror-, Zombie- und Kannibalfilme, letzteres am häufigsten bezüglich der (oft US-amerikanischen) Actionfilme und Kriminalthriller. Als ein Klassiker seines Genres gilt *Ein Mann sieht rot*, der schon vor seiner Indizierung eine öffentliche Diskussion zum Thema Selbstjustiz entfacht hatte.

In den letzten 20 Jahren sind Filme wieder verstärkt wegen ihrer sexualitätsbezogenen Darstellungen zur Indizierung beantragt oder angeregt worden. Fast die Hälfte aller geprüften Filme sind von den Gremien als jugendgefährdend eingeschätzt worden, entweder weil sie unzweifelhaft die Kriterien der gefestigten Spruchpraxis zu Pornografie erfüllen, die Verknüpfung von Sexualität und Gewalt ein zentrales Handlungselement ist oder aber Minderjährige in sexualitätsbezogenen Posen präsentiert und zu sexuellen Anschauungsobjekten degradiert werden. Hauptindizierungsgrund sind aber auch in Zeiten von DVDs und Blu-rays die verschiedenen Spielarten von Gewalt, wobei ganz unterschiedliche Filmgenres ein breites Spektrum an medialer Gewalt repräsentierten.

Hinsichtlich der Verbreitung rechtsextremen Gedankengutes standen in der jüngeren Geschichte der Bundesprüfstelle vor allem die Tonträger im Fokus (siehe Tab. 6). In den ersten 20 Jahren ging es bei den Anträgen zur Indizierung von Schallplatten zwar fast ausschließlich um Darstellungen von Sexualität, die mit frivolen Liedern, Zoten, sexualbezogenen Texten oder Sexgestöhne im Hörspielstil in die Rillen gepresst und wegen ihrer „ordinären und schamverletzenden“ Darstellungen auf die Liste gesetzt wurden. Daneben landeten aber bereits zu dieser Zeit die ersten Tonträger wegen einer Kriegs- oder NS-Verherrlichung auf dem Index. Ende der 1970er Jahre sind fast alle Schallplatten und Musikkassetten bereits wegen der hier konservierten Nazi-Propaganda des Hitlerregimes indiziert worden, wobei die verschiedenen Zusammenstellungen von Frontberichten, Nazi-Propaganda und Soldaten-, Hass- und Angriffsliedern regelmäßig als NS-Verherrlichung eingestuft wurden.

Gründe der Indizierung von Tonträgern (bis drei Nennungen pro Objekt)			
1954 bis 1974 (n = 95)	1975 bis 1994 (n = 169)	1995 bis 2015 (n = 1.319)	Listeneintrag ab 01.04.2003
Sex (>95 %)	NS-Verherrlichung (>50%)	NS-Verherrlichung (>48%)	<u>Liste A</u>
Kriegsverherrlichung (>4%)	Anreizung zu Gewalt (>37%)	Rassenhass (>47%)	615 Tonträger
NS-Verherrlichung (>2%)	Rassenhass (>27%)	Anreizung zu Gewalt (>46%)	53,5%
	Gewalt (>9%)	Volksverhetzung (>9%)	<u>Liste B</u>
	Porno (>7%)	Gewaltverherrlichung (>8%)	534 Tonträger
	Kriegsverherrlichung (>7%)	Gewalt (>7%)	46,5%
		Diskriminierung (>5%)	

Tab. 6: Indizierungsgründe und Listeneinträge von Tonträgern

Standen Mitte der 1990er Jahre bei den Tonträgerindizierungen dann vergleichsweise oft die Gewaltdarstellungen und eine Verletzung der Menschenwürde im Mittelpunkt, wurden in der jüngeren Geschichte der Bundesprüfstelle dann die meisten Tonträger indiziert, weil die Gremien hier eine NS-Verherrlichung bzw. Propagierung der NS-Ideologie oder eine Anreizung zum Rassenhass verwirklicht sahen. Oft verrieten bereits Bandnamen wie *Weisse Wölfe*, *SS-Skinheads*, *Legion 88* und *Judenmord* sowie Labels und Vertriebe wie *White Noise Records*, *Werewolf Records*, *Reichsfront Records*, *NS Records* und *Panzer Holocaust Propaganda*, welche Inhalte hier verbreitet wurden und weshalb die Gremien hier über eine Jugendgefährdung zu entscheiden hatten.

Nicht zu übersehen ist, dass bei den mittlerweile hunderten indizierten Tonträgern aus dem rechten Spektrum, mit denen schnell auch die einfachen Wege der Herstellung und Verbreitung von CDs genutzt wurden (mehr als 2/3 aller indizierten Tonträger), in aller Regel gleich mehrere Tatbestände der (schweren) Jugendgefährdung erfüllt werden. So bildet die Propagierung der NS-Ideologie oft den inhaltlichen Gesamtrahmen, innerhalb dessen dann in den Songtexten auch zu Rassenhass sowie zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen angereizt wird und mit volksverhetzenden Äußerungen und Aufrufen zum Töten von

jüdischen MitbürgerInnen, AusländerInnen, politisch Andersdenkenden etc. auch Straftatbestände verwirklicht werden. Das ist auch ein wesentlicher Grund dafür, dass fast die Hälfte der seit April 2003 indizierten Tonträger und damit anteilig so viel wie bei keiner anderen Objektart in Teil B der Liste jugendgefährdender Medien eingetragen wurden.

Über Musik aus dem linksextremen Spektrum wurde dem gegenüber bislang vergleichsweise selten in den Gremien verhandelt. Grund einer Indizierung war hier die Anreizung zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen, die die Gremien vor allem in Aufrufen zu Gewalthandlungen (z.B. gegen Polizeibeamte) verwirklicht sahen. Andere in der jüngeren Geschichte der Bundesprüfstelle häufiger indizierte Tonträger stammen aus dem Spektrum der Rap-Musik und des Black- bzw. Death-Metal. Die indizierten Tonträger des sog. Pornoraps von *Frauenarzt & Co.* sind Paradebeispiele für die als jugendgefährdend eingestuft sexualitätsbezogenen Darstellungen im Spannungsfeld von Pornografie und Verletzung der Würde der Frau. Die in aggressive Musik eingebetteten, oft nur schwer verständlichen Texte indizierter Black- und Death-Metal-Tonträger sind Beispiel für eine (Verherrlichung unmenschlicher) Gewalt, der die Prüfungsgremien nicht selten auch eine Verletzung der Menschenwürde attestierten, sowie für die Verknüpfung von Sexualität und Gewalt bis hin zur Gewaltpornografie.

Gründe der Indizierung von Computerspielen (bis drei Nennungen pro Objekt)			
bis 1994 (n = 183)	1995 bis 2004 (n = 159)	ab 2005 (n = 176)	Listeneintrag ab 01.04.2003
Gewalt (>62%) Kriegsverherrlichung (>31%) Porno (>7%) Selbstjustiz (>6%) Sex (>4%)	Gewalt (>92%) NS-Verherrlichung (>4%) Anreizung zu Gewalt (>3%) Menschenwürde (>3%)	Gewalt (>98%) Gewaltverherrlichung (>10%) Menschenwürde (>8%) Selbstjustiz (>2%)	Liste A (C) 142 (10) Spiele 77,2% (5,4%) Liste B (D) 31 (1) Spiele 16,8% (0,5%)

Tab. 7: Indizierungsgründe und Listeneinträge von Computerspielen

Bei keinem anderen Prüfobjekt stehen Gewaltdarstellungen so stark im Vordergrund wie bei den Computerspielen (siehe Tab. 7). In den letzten Jahren wurden die drastischen Gewalthandlungen der indizierten Spiele in jedem fünften Fall sogar als Gewaltverherrlichung oder Verletzung der Menschenwürde eingestuft, was in aller Regel dann auch zu einem Eintrag in Listenteil B geführt hat. Ging es bei den ersten geprüften Computerspielen neben der Gewalt in jedem dritten Fall auch um die Verherrlichung der visuell noch recht kryptisch umgesetzten Kriegereignisse, standen später dann die Shooter im Fokus. Während den Gewaltdarstellungen zunächst vor allem eine jugendgefährdende Einübung des gezielten Tötens (von Menschen oder menschenähnlichen Wesen) attestiert wurde, differenzierten sich die Gründe immer weiter aus und entfernten sich von einfachen Wirkungsvermutungen im Sinne eines Lernens am Modell.

Regelmäßig indiziert wurden Computerspiele ab Ende der 1990er Jahre immer dann, wenn sich Gewalt als einzig mögliche Spielehandlung gegen Menschen richtet, die Gewalttaten im Einzelnen visualisiert werden (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todeschreie) und ein (mit Punktgewinn belohntes) erfolgreiches Durchspielen nur bei Anwendung von Gewalt möglich ist. Weitere, bei jeweils zwischen zehn und 20 Computerspielen verwirklichte Tatbestände der Jugendgefährdung waren nach Auffassung des 12er- oder 3er-Gremiums in der Vergangenheit die Propagierung bzw. Nahelegung von Selbstjustiz sowie die Anreizung zu Gewalttätigkeit und Verbrechen (beides meist im Kontext ohnehin beanstandeter Gewalthandlungen), eine NS-Verherrlichung bzw. die Propagierung der NS-Ideologie sowie pornografische und andere explizite Darstellungen von Sexualität.

Internetseiten repräsentierten in den Gremien der Bundesprüfstelle von Beginn an vor allem den Prüfschwerpunkt Pornografie (siehe Tab. 8). In den 1990er Jahren waren es die frei zugänglichen, voneinander kaum unterscheidbaren Pornobildsammlungen, die am (schwer) jugendgefährdenden Charakter der Angebote keine Zweifel ließen, in den 2000er

Jahren die vielen Webseiten mit Vorschaubildern, über die man dann – im jeweiligen Angebot implementiert oder zu einem anderen verlinkt – zu den entsprechenden Videos gelangte. Daran hat sich bis heute nichts geändert, allenfalls werden mittlerweile nicht mehr nur kurze Clips hinterlegt und die hier gebotenen sexuellen Handlungen aller erdenklichen Spielarten nun auch in HD-Qualität feil geboten. Die mit Abstand meisten dieser Webseiten wurden nach der Indizierung im vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums wegen ihrer einfach pornografischen Inhalte in Teil C der Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen. Auffällig häufig (> 10%) wurden (zudem) tierpornografische Inhalte im Angebot identifiziert, was eine Eintragung in den Listenteil D zur Folge hat.

Gründe der Indizierung von Internetangeboten (bis drei Nennungen pro Objekt)			
1990er (n = 334)	2000er (n = 1.797)	2010er (n = 1.836)	Listeneintrag ab 01.04.2003
Porno (>92%) Menschenwürde (>3%) Holocaustleugnung (>3%) Sex-Gewalt (>2%)	Porno (>79%) Menschenwürde (>12%) Posendarstellungen (>10%) NS-Verherrlichung (>3%) Holocaustleugnung (>2%)	Porno (>80%) Posendarstellungen (>4%) NS-Verherrlichung (>3%) Anreizung zu Gewalt (>3%) Holocaustleugnung (>3%)	Liste C 2.415 Seiten 75,7% Liste D 774 Seiten 24,3%

Tab. 8: Indizierungsgründe und Listeneinträge von Internetangeboten

Angesichts der mittlerweile fast 4.000 indizierten Internetangebote sind auch die verglichen mit Pornografie stark unterrepräsentierten anderen Indizierungsgründe eine relevante Größe. Hervorzuheben sind die Webseiten, die in den 2000er Jahren vermehrt wegen einer Verletzung der Menschenwürde indiziert wurden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Seiten mit Darstellungen von (meist realer) Gewalt, Grausamkeiten, Hinrichtungen, Kriegsereignissen, Katastrophen, Unfällen etc. und den fast genretypischen zynischen Kommentierungen der bildlichen Darstellungen. Bisher sind über 250 solcher Seiten indiziert worden, weil die Gremien die enthaltenen Darstellungen als Verletzung der Menschenwürde einstufen. Mehr als 250 Seiten sind bislang auch schon wegen den enthaltenen Posendarstellungen Minderjähriger auf den Index gesetzt worden. Ausformulierter Indizierungsgrund ist hier regelmäßig die Degradierung der abgebildeten meist weiblichen Kinder zu Anschauungsobjekten und der Verweis auf die Regelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV zu Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung, die sich bezogen auf Trägermedien auch in § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG finden.

Abgesehen davon wurden bislang jeweils rund 100 Internetangebote wegen einer NS-Verherrlichung, Holocaustleugnung oder einer als jugendgefährdend eingestuften Verknüpfung von Sexualität und Gewalt in den Darstellungen indiziert. Letzteres war häufig ein zweiter Indizierungsgrund pornografischer Internetangebote aus dem BDSM-Bereich. Nennenswert noch die jeweils zwischen 30 und 70 Indizierungen von Internetangeboten wegen einer Anreizung zu Gewalt und Verbrechen, Propagierung selbstverletzenden Verhaltens, Gewaltverherrlichung, Diskriminierung, Verbreitung von Rassismus und Antisemitismus oder Zugänglichmachung bereits indizierter Medien.

Und sonst?

Abschließend noch einige Tendenzen zu den Periodika, Comics, Bildträgern und sonstigen, bislang noch nicht systematisch betrachteten Prüfobjekten (siehe Tab. 9). Letztere umfassen ein Sammelsurium von über 300 Objekten – unterschiedliche Werbeträger, Sammelobjekte, Spielaccessoires und und und. Letztlich wurden 54,2 Prozent der teilweise obskuren Objekte indiziert, in den meisten anderen Fällen wurde zwar auch eine Jugendgefährdung erkannt, aber von einer Listenaufnahme abgesehen, weil die Objekte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr verbreitet wurden oder eine Identifikation als (von anderen) abgrenzbares

Prüfobjekt nicht möglich erschien. Auf inhaltlicher Ebene ging es bei den Indizierungen in den ersten zwei Jahrzehnten fast ausschließlich (> 97 %) um Darstellungen von Sexualität auf Spielkarten, Biergläsern, Kugelschreibern etc., später dann auch um Pornografie, das Verwenden von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Symbole auf Modellflugzeugen, die Aufforderung zum Drogenkonsum via Würfelspiel, Werbung für den Drogengebrauch via Ansteckplaketten, die Aufforderung zum Alkoholkonsum via Aufkleber u.a.m.

Gründe der Indizierung von ... (bis drei Nennungen pro Objekt)			
Periodika (n = 4.339)	Comics (n = 313)	Bildträger (n = 322)	Sonstiges (n = 347)
Sex (>68%)	Gewalt (>53%)	Sex (>50%)	Porno (>48%)
Porno (>32%)	Porno (>48%)	Porno (>36%)	Sex (>40%)
Menschenwürde (>7%)	Sex (>14%)	NS-Verherrlichung (>11%)	Gewalt (>4%)
Gewalt (>4%)	Sex-Gewalt (>11%)	Kriegsverherrlichung (>6%)	
	Menschenwürde (>6%)	Posendarstellungen (>5%)	

Tab. 9: Indizierungsgründe von Magazinen, Comics, Bildträgern und Sonstigem

Auch bei den Periodika ging es in den ersten zwei Jahrzehnten fast ausschließlich (> 88%) um die spezifische Darstellung von Sexualität. In den 1970er Jahren traten dann die Pornomagazine an die Stelle von Akt-, Pin-up- und anderen Männermagazinen und machten in den letzten zwei Jahrzehnten noch über 69 Prozent aller indizierten Magazine, Zeitschriften, Illustrierten etc. aus. Die in der Tabelle ausgewiesene Menschenwürdeverletzung war dann in aller Regel auch neben den sexualitätsbezogenen Darstellungen ein Indizierungsgrund, insbesondere was die Herabwürdigung von Frauen oder entwürdigende Darstellungen bizarrer Sexpraktiken anbetrifft.

Comics wurden in den ersten zwei Jahrzehnten vor allem wegen ihrer Gewaltdarstellungen indiziert (> 85%), wobei die zeichnerischen Darstellungen der Gewalthandlungen aus heutiger Sicht weder drastisch noch explizit oder selbstzweckhaft anmuten. In den folgenden Jahrzehnten ging es zunehmend auch um Darstellungen von Sexualität und die spezifische Verknüpfung von Sex und Gewalt, die bei den seit 1995 indizierten Comics dann der häufigste Indizierungsgrund war (> 56%) und zuweilen auch die Grenze zur Gewaltpornografie überschritt.

Bildträger wurden in den ersten zwei Jahrzehnten fast ausschließlich wegen ihrer Darstellungen von Nacktheit in Dia-Serien indiziert (> 94%), dann ging es auch hier vor allem um pornografische Darstellungen, die sich schnell auch der neuen Verbreitungsmöglichkeiten via Disketten und CD-ROMs bemächtigten. Auch Posendarstellungen Minderjähriger wurden immer häufiger beobachtet und waren in den letzten zwei Jahrzehnten bei jedem dritten geprüften Bildträger (> 36%) ein Indizierungsgrund. Indizierte Bildbände mit Titeln wie *Sonnenmädchen* und *Verbotene Früchte*, Mappen mit Postern von *Lo und Lieselotte* und *Knaben des Kontinents* sowie die CD-ROMs der *Naturists*-Reihe sind gewissermaßen die Vorläufer für Webseiten mit Darstellungen (meist weiblicher) Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Hier wird ein weiteres Mal deutlich, dass das, was indiziert wird, schon eine längere Geschichte hat – und sich schnell der jeweils neuen Möglichkeiten bedient.